



PRESSEMITTEILUNG Nr. 152/25

Luxemburg, den 4. Dezember 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-528/24 | [Boothnesse]¹

Generalanwältin Medina: Nach dem Abkommen für Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist der Grundsatz der Spezialität eine durchsetzbare wesentliche Verfahrensgarantie

In ihren heutigen Schlussanträgen prüft Generalanwältin Medina erstmals den Anwendungsbereich des Grundsatzes der Spezialität, der in dem zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Abkommen für Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden: AHZ)² enthalten ist. Dieser Grundsatz schützt eine gemäß dem AHZ übergebene Person davor, wegen einer anderen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen zu werden.

Der Portsmouth Magistrates' Court (Vereinigtes Königreich) erließ gegen LQ, NT und RM Haftbefehle, um sie wegen des Vorwurfs des Betrugs strafrechtlich zu verfolgen. Vor den irischen Gerichten machten sie gegen die Übergabe geltend, dass sie in früheren Verfahren vor dem Reading Crown Court (Vereinigtes Königreich) in Abwesenheit zu sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen Missachtung des Gerichts verurteilt worden seien, weil sie einem Vermögensarrest nicht nachgekommen seien. Nach englischem Recht werde diese Missachtung als zivilrechtlich und nicht als strafrechtlich eingestuft, weshalb sie nicht von den Haftbefehlen umfasst sei. Der Supreme Court (Oberster Gerichtshof, Irland) fragt den Gerichtshof, ob die in Rede stehende Missachtung des Gerichts eine „Handlung“ im Sinne von Art. 625 Abs. 2 AHZ darstellt und ob die Übergabe abzulehnen ist, wenn die Gefahr besteht, dass die betreffenden Personen wegen dieses Verhaltens nach der Übergabe verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.

Die Generalanwältin stellt fest, dass im Gegensatz zum Europäischen Haftbefehl **der Übergabemechanismus nach dem AHZ nicht auf gegenseitigem Vertrauen, sondern auf gegenseitiger Zusammenarbeit mit bestimmten Garantien beruht. In der Unionsrechtsordnung können die Vorschriften von Teil III des AHZ – wie z. B. die über die Übergabe – den Einzelnen unmittelbar durchsetzbare Rechte verleihen. Das AHZ ist Teil des Unionsrechts, was bedeutet, dass seine Auslegung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Art. 6, Art. 47 und Art. 49 Abs. 1, die das Recht auf Freiheit, einen wirksamen Rechtsschutz und die Gesetzmäßigkeit und Vorhersehbarkeit von Strafen gewährleisten, in Einklang stehen muss.**

In diesem Kontext schlägt Generalanwältin Medina vor, den Begriff „Handlung“ in Art. 625 Abs. 2 AHZ autonom auszulegen, unabhängig von der formalen Einordnung seitens des Ausstellungsstaats. Maßgebliches Kriterium ist, ob das in Rede stehende Verhalten und die in Rede stehende Sanktion strafrechtlicher Art sind, was anhand des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Bonda³ zu beurteilen ist, in dem die Kriterien wiedergegeben werden, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entwickelt hat, um zu ermitteln, ob eine Maßnahme strafrechtlichen Charakter hat. Die Schwere der Strafe ist ein wichtiger Indikator.

Die Generalanwältin hebt außerdem hervor, dass **der Grundsatz der Spezialität eine durchsetzbare wesentliche**

Verfahrensgarantie darstellt, die sowohl die Souveränität des Vollstreckungsstaats als auch die Rechte der betroffenen Person schützt und die diese daher vor den Gerichten der Mitgliedstaaten geltend machen können muss.

In der Praxis muss die vollstreckende Justizbehörde prüfen, ob die Missachtung des Gerichts in den Anwendungsbereich von Art. 625 Abs. 2 AHZ fällt. Dies erfordert eine unabhängige Beurteilung auf der Grundlage der Bonda-Kriterien. Kommt die Justizbehörde zu dem Ergebnis, dass ein Verhalten oder eine Sanktion strafrechtlicher Art ist, muss sie dann auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger und genauer Informationen ermitteln, ob es substanzelle Gründe für die Annahme gibt, dass die Person nach der Übergabe unter Verstoß gegen Art. 625 Abs. 2 AHZ verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen würde.

Falls erforderlich, muss die Behörde zusätzliche Garantien vom Ausstellungsstaat einholen, um die volle Beachtung des Grundsatzes der Spezialität sicherzustellen. Fehlen solche Garantien oder sind sie unzureichend, ist die Übergabe abzulehnen.

Generalanwältin Medina schlägt vor, dass **das AHZ in Verbindung mit der Charta einer Übergabe unter Umständen entgegensteht, unter denen das Verhalten nach dem Recht des Ausstellungsstaats als zivilrechtlich eingestuft wird, nach Ansicht der vollstreckenden Justizbehörde aber strafrechtlicher Natur ist und ein tatsächliches Risiko besteht, dass die betroffene Person nach der Übergabe unter Verstoß gegen den Grundsatz der Spezialität festgehalten würde, es sei denn, der Ausstellungsstaat gibt angemessene Garantien, dass dies nicht geschehen wird.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Bekanntgabe auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Abkommen für Handel und Zusammenarbeit](#) zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2012, Bonda, [C-489/10](#); vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 71/12](#).